

Beschwerde:

Mutmaßlicher Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten (2024-04-30)

[anonymisierte Version]

Beschwerde

Am Donnerstag, [Datum], sah man in der Sendung [Name der TV-Sendung] bei [TV-Anbieter] einen Trailer, der [Name des Programmhinweises] genannt wird, einen verstörenden Teil gesehen.

Bei dem 2 Minuten Spot wird im Hinblick auf die modernen Sexpraktiken, wie Puppen mit KI darauf hingewiesen, dass man diesem „Kind“ beibringt zu leben und zu interagieren. Davor noch eine Anspielung auf prominente Gesichter mit 18-jährigen Körpern, da der Fantasie keine Grenzen gesetzt sind.

Eine derartige Perversion um 19:00 auszustrahlen und den Sexpartner als Kind zu nennen, dem man beibringt zu interagieren, ist nicht akzeptabel.

Das verharmlost und verleitet zu unmoralischen Tätigkeiten.

Entscheidung

Es ist auf dem gewählten Sendeplatz keine Kennzeichnung erforderlich und es kann kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien festgestellt werden.

Begründung

Der gesamte Inhalt des Programmhinweises ist nicht potenziell entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche. Weder die gezeigten Bilder noch deren Kommentierung bieten einen Anhaltspunkt für eine anderweitige Qualifizierung.

Auch der Hinweis auf Sexspielzeug in Form von menschenähnlichen Puppen und deren Weiterentwicklung sowie Bilder solcher Puppen sind - gerade auch aufgrund ihrer Oberflächlichkeit und Kürze in diesem Programmhinweis - nicht geeignet, die Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen.

Weiters meint die Verwendung des Wortes „diesem Kind“ im O-Ton semantisch keine Sexualisierung Minderjähriger, sondern ist im Sinne von „KI-Programm im Entwicklungsstadium“ lediglich ein Sprachbild. Dies ist klar erkennbar und auch für sprachlich weniger versierte oder nebenbei konsumierende Zuseher kaum anders interpretierbar.